



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:
NSG Suddenmoor
WE 303

Landkreis
Osnabrück

Paket/ Variante:
2.2_Mahd 30.06. mit Düngung

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwerttabelle Moor	Punkte nach Punkwerttabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der UNB	3	2
Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	6	2

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung (30.06.)	6	4
keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	22	22
Düngung nach dem ersten Schnitt	0	0
<input checked="" type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von 2,5 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	2	2
Gesamt AUMNat GL4:	42	34
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	48	36

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1.Oktober bis einschließlich 15.November mit Abräumen des Mähgutes *) nicht zutreffendes streichen	85,- €	85,- €
---	--------	--------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	709,00 €	553,00 €
--	-----------------	-----------------

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	6	Punkten = 78	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	2	Punkten = 26	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	42	Punkten = 546	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	34	Punkten = 442	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

709 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

553 €/ha/Jahr

ausbezahlt.